

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 2. Februar 2021,

in der Nimberghalle im Ortsteil Nimburg

Verhandelt: Teningen, den 2. Februar 2021

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler, Stefan Engler, Felix Fischer, Michael Gasser, Roswitha Heidmann, Pascal Heß, Thomas Hügler, Michael Kefer, Regina Keller, Dr. Dirk Kölblin, Herbert Luckmann, Erwin Mick, Annika Roser, Dr. Peter Schalk, Ralf Schmidt, Martina Sexauer, Karl-Theo Trautmann, Bernhard Wieske
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Amtsrat Michael Weber
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
Verwaltungspraktikantin Julia Bürklin
4. Sonstige Personen: Denise Becker, fsp.stadtplanung (Freiburg im Breisgau), zu TOP 5

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 22. Januar 2021 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 27. Januar 2021 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 22 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlte als beurlaubt: GR R. Kopfmann (verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 9 Personen

Beginn der Sitzung: 18:03 Uhr

Der Tagesordnungspunkt 8 (Drucksache 733/2021 – Bebauungsplan „Schwellweg/Friedrich-Meyer-Straße, Ortsteil Teningen; Erlass einer Veränderungssperre) wurde vom Bürgermeister vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

Darauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20. Januar 2021
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Betriebsplan 2021 für den Gemeindewald 717/2020
4. Änderung der Hauptsatzung 740/2021
5. Bebauungsplan "Kronenplatz/L 114" (Ortsteil Teningen); Billigung des Planentwurfes und Beschluss zur Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB 649/2020
6. Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Im Lech" (Ortsteil Teningen) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - Aufstellungsbeschluss 724/2020
7. Bebauungsplan "Schwellweg / Friedrich-Meyer-Straße" (Ortsteil Teningen), Aufstellungsbeschluss 732/2021
8. ~~Bebauungsplan "Schwellweg / Friedrich-Meyer-Straße" (Ortsteil Teningen), Erlass einer Veränderungssperre~~ 733/2021
9. Umbau Leitungseinführung Umspannwerk Eichstetten - Antrag auf Planfeststellung gem. § 43 ENWG 736/2021
10. Jahresabschluss 2019 und Entwurf des Wirtschaftsplanes 2021 des Abwasserzweckverbandes "Breisgauer Bucht" 723/2020
11. Annahme von Spenden 725/2020
12. Bauanträge 716/2020
13. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

14. Anfragen und Bekanntgaben

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20. Januar 2021

Die Beschlussfassung zu nachgenanntem Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20. Januar 2021 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2020

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2020 wurden unterzeichnet.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

3.

Betriebsplan 2021 für den Gemeindewald **Vorlage: 717/2020**

Das Landratsamt Emmendingen (Untere Forstbehörde) hat der Verwaltung den Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021 vorgelegt, bestehend aus den Einzelplänen, Nutzungsplan sowie Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben. Gemäß § 51 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ist die Zustimmung des Gemeinderates zum vorgelegten Betriebsplan erforderlich.

Dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan ist zu entnehmen, dass sich die Einnahmen auf 278.030 EUR und die Ausgaben auf 311.330 EUR belaufen werden. Dies ergibt einen Fehlbetrag in Höhe von 33.300 EUR.

Der Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

dem Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021 zugestimmt.

4.

Änderung der Hauptsatzung Vorlage: 740/2021

Mit einer Änderung der Gemeindeordnung (GemO) im Mai 2020 wurde § 37a GemO eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen. Aufgrund bestehender gesetzlicher Verweisungen finden die Vorschriften des § 37a GemO auch für Sitzungen der beschließenden, der beratenden Ausschüssen, ggf. der Ortschaftsräte und der Bezirksbeiräte Anwendung.

Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO erfordert grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung der Kommune. Für eine Übergangszeit vom Inkrafttreten der Neuregelung am 13. Mai 2020 bis 31. Dezember 2020 war keine Hauptsatzungsregelung erforderlich (§ 37a Abs. 3 GemO). Dies änderte sich jedoch mit Beginn dieses Jahres. Videositzungen, die ab 1. Januar 2021 durchgeführt werden sollen, müssen durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung abgesichert sein. Andernfalls wäre das Format dann nicht möglich. Somit obliegt dem Gemeinderat die grundsätzliche Frage, ob das Format Videositzung künftig überhaupt zum Einsatz kommt. Die jeweilige Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet bzw. die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

Die Sitzungen der Fraktionssprecher finden bereits seit mehreren Monaten erfolgreich als Onlineformat statt. Zudem fanden eine Klausursitzung des Gemeinderats zum Gemeindeentwicklungskonzept und eine Sitzung des Verwaltungsausschusses online statt. Die Formate wurden erfolgreich umgesetzt.

Es ist angedacht, zukünftig während der Pandemie nichtöffentliche Ausschusssitzungen online durchzuführen, soweit die Themen keine Präsenz erforderlich machen. Die Gemeinde wird jedoch vorerst keine öffentlichen Gemeinderatssitzungen anbieten können, da die datenschutzkonforme öffentliche Übertragung derzeit technisch nicht sichergestellt werden kann. Dennoch sollten bereits jetzt in der Hauptsatzung die Voraussetzungen getroffen werden, dass dies bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen auch umgesetzt werden kann.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	2	0

folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27. November 2018 beschlossen:

Satzung **zur Änderung der Hauptsatzung vom 27. November 2018**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 2. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung vom 27. November 2018 wird wie folgt ergänzt:

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GemO).

Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie des Ortschaftsrates gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teningen, den 2. Februar 2021

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Das erforderliche Quorum wurde damit erreicht.

5.

**Bebauungsplan "Kronenplatz/L 114" (Ortsteil Teningen);
Billigung des Planentwurfes und Beschluss zur Durchführung der Offenlage
gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 649/2020**

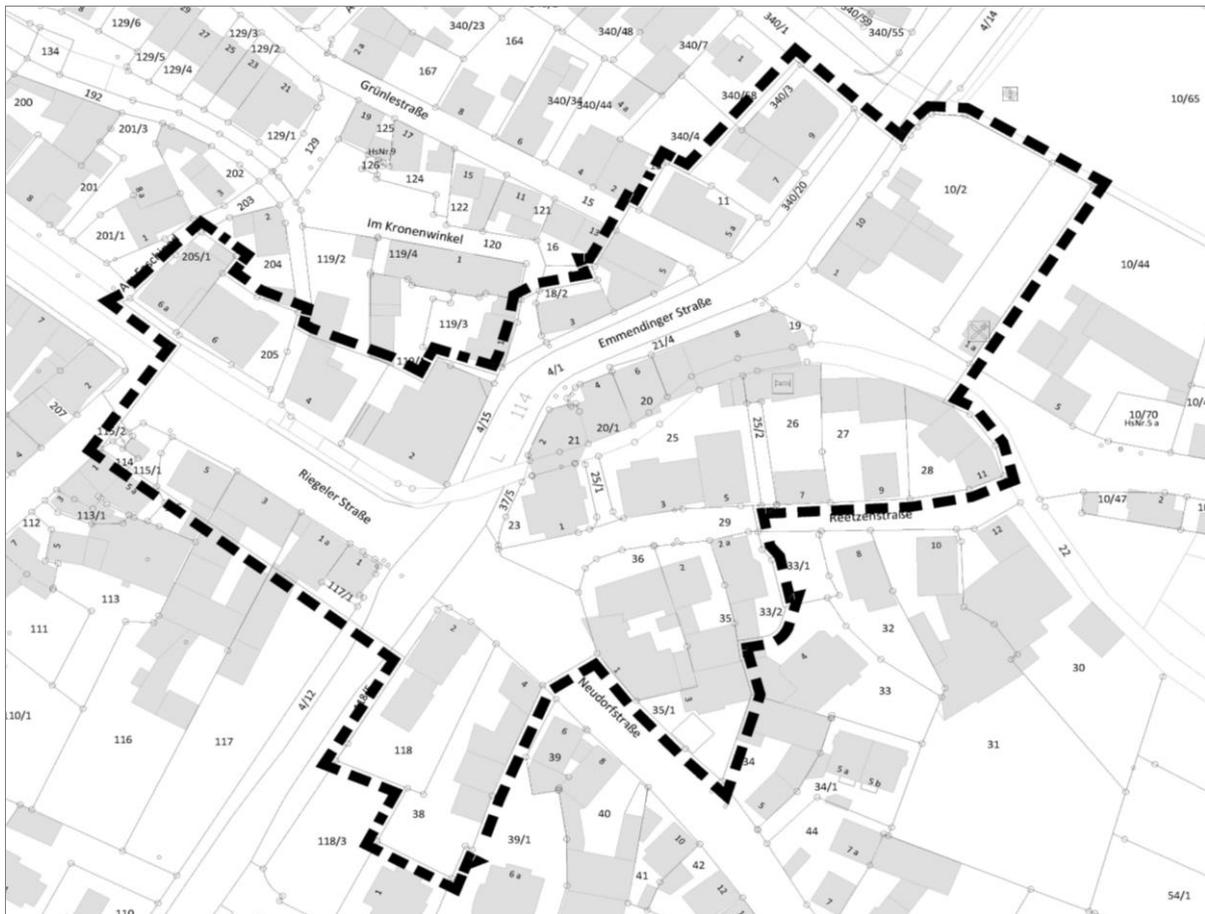
Anlass, Ziel und Zweck der Planung / Geltungsbereich:

Die Gemeinde Teningen ist bestrebt, die Ortsmitte, welche eine wichtige Versorgungsfunktion für die gesamte Gemeinde übernimmt, zu stärken und weiterzuentwickeln. Im Ortskern finden sich vielfältige Nutzungen wie beispielsweise Einzelhandelsangebote, Dienstleistungen und Gastronomie. Im unmittelbaren Umfeld liegt mit dem Rathaus eine wichtige Verwaltungseinrichtung. Neben der Versorgungsfunktion übernimmt die Ortsmitte somit eine Identitätsfunktion und eine soziale Funktion als Ort der Begegnung und Kommunikation.

Innerhalb der Ortsmitte ist eine fast durchgängige gewerbliche Nutzung im Erdgeschoss feststellbar. Eine hohe und durchgängige Nutzungsdichte gewerblicher, öffentlicher oder kultureller Nutzungen in der Erdgeschosszone, die städtebaulich besonders prägend ist, ist dabei eine wichtige Voraussetzung für ein lebendiges und kommunikatives Ortszentrum.

Mit der vorliegenden Planung sollen u.a. die städtebaulichen Ziele der Erhaltung und Stärkung der Versorgungs- und Kommunikationsstruktur und der Vermeidung eines Trading-Down-Effekts im Ortszentrum erreicht werden. Gleichzeitig wird durch den neuen Bebauungsplan eine aktuelle und einheitliche planungsrechtliche Grundlage für den Gesamtbereich geschaffen, denn aktuell gelten für diesen Bereich vier verschiedene Planwerke, die im Zeitraum Ende der 1980er- und Anfang der 1990er-Jahre beschlossen wurden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Wesentlichen die Ortsmitte von Teningen umfassen und ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Insgesamt wird dadurch eine Fläche von rund 2 ha überplant.



Verfahren:

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13. März 2018 gefasst. Mit dem Aufstellungsbeschluss wurde gleichzeitig eine Veränderungssperre zur Sicherung der Planung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und die Veränderungssperre wurden in den „Teninger Nachrichten“ am 21. März 2018 ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 beschlossen und in den „Teninger Nachrichten“ am 26. Februar 2020 ortsüblich bekanntgemacht. Aufgrund des Erfordernisses der besonderen Umstände (parallele Entwicklung des Gemeindeentwicklungskonzeptes als Grundlage für die Planung sowie den aus der Coronapandemie durch die Kontaktbeschränkungen resultierenden Verzögerungen) wird von der Möglichkeit des § 17 Absatz 2 BauGB Gebrauch gemacht, die Veränderungssperre um bis zu einem weiteren (= vierten) Jahr zu verlängern. Die Beschlussvorlage für einen entsprechenden Satzungsbeschluss wird dem Gemeinderat zur nächsten Sitzung vorgelegt.

Für das Bebauungsplanverfahren wird gemäß den Möglichkeiten nach § 13a BauGB auf die Umweltprüfung (sowie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung), den Umweltbericht sowie auf eine zusammenfassende Erklärung verzichtet. Dennoch müssen die Belange von Natur und Umwelt berücksichtigt werden. Dazu wurde durch das Büro faktorgrün ein Umweltbeitrag erarbeitet und den Bebauungsplanunterlagen beigelegt. Der Bebauungsplan kann nach Ansicht der Gemeinde aus dem Flächennutzungsplan (Mischbaufläche und Gemeinbedarfsfläche) entwickelt werden.

Aufgrund der stark befahrenen Ortsdurchfahrt (L 114) wurde zudem eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Cover und Satzungen
- Planzeichnung
- Bebauungsvorschriften
- Begründung
- Umweltbeitrag
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
- Natura 2000-Vorprüfung
- Schalltechnische Untersuchung

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Haushalt 2021 wurden ausreichend Mittel für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens angemeldet.

Frau Becker (Büro fsp.stadtplanung) stellte den Planentwurf ausführlich vor.

In der Diskussion wurden u.a. folgende Fragen aufgeworfen:

- bisherige reine Wohngebäude: Bestandsschutz bzw. künftige Regelung
- Leerstand-Problematik, Möglichkeiten des rentablen Betriebs von Handel und Gewerbe
- urbanes Gebiet: Lärmemissionen

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	1

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplanentwurf, den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung und beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

6.

Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Im Lech" (Ortsteil Teningen) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

- Aufstellungsbeschluss

Vorlage: 724/2020

Anlass

Der Eigentümer der landwirtschaftlichen Grundstücke Flst.Nrn. 3028/1 und 3029/1 ist mit dem Anliegen an die Gemeinde herangetreten, auf den im Lageplan gekennzeichneten Flächen ein Wohnbaugrundstück auszuweisen. Gleichzeitig beabsichtigt er, sein bisheriges Anwesen im Ortskern von Teningen aufzugeben. Hierdurch ergeben sich für die Gemeinde neue Perspektiven zur Beseitigung eines städtebaulichen Missstands und Aufwertung des Bereichs rund um den Kronenplatz.

Planungsinhalt

Im Zuge der Ergänzungssatzung soll eine derzeit im Außenbereich liegende Fläche in den unbeplanten Innenbereich einbezogen werden.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,09 ha auf und liegt am südlichen Ortsrand des Ortsteiles Teningen. Der Ergänzungsbereich umfasst Teilbereiche der Grundstücke Flst.Nrn. 3028/1 und 3029/1 und der öffentlichen Verkehrsfläche Flst.Nr. 95/1. Die Grundstücke können über die durch das Plangebiet verlaufende Freiburger Straße erschlossen werden.

Ziel ist es, durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung eine neue Baumöglichkeit für einen Bauplatz zu schaffen und damit der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde gerecht zu werden. Derzeit liegt für einen Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 3028/1 und 3029/1 ein konkreter Bauwunsch vor. Die Eigentümer beabsichtigen hier die Errichtung eines Wohnhauses mit Carport.

Die folgende Abbildung verdeutlicht den geplanten Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (schwarz) und die Abgrenzung des Innenbereichs (grau):



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (Stand 19.01.2021)

Verfahren

Für den vorliegenden Fall soll das planungsrechtliche Instrument der Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB angewendet werden, durch das einzelne Flächen im Außenbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden können.

Die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist dann möglich, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Dies ist bei der vorliegenden Fläche der Fall: Nördlich grenzt unmittelbar die bestehende Bebauung mit Hausgärten des Ortsteils Teningen an. Westlich des Plangebiets befindet sich eine Gärtnerei mit entsprechenden baulichen Anlagen (Gewächshäuser) und einem Wohnhaus. Außerdem verläuft im nördlichen Bereich eine öffentliche Verkehrsfläche durch das Plangebiet. Auch die Notwendigkeit, dass aus dem angrenzenden Bereich hinreichende Zulässigkeitskriterien für die Bestimmung der baulichen Nutzung (Einfügungsgebot nach § 34 BauGB) ableitbar sein müssen, ist im vorliegenden Fall gegeben.

Darüber hinaus sind auch die Voraussetzungen für die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erfüllt.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Innenbereichssatzungen die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sowie Satz 2 anzuwenden. Dies bedeutet, dass ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden kann; auf das frühzeitige Beteiligungsverfahren kann verzichtet werden. Im vereinfachten Verfahren wird auf die Umweltprüfung, den Umweltbericht, auf die Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet.

Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf die Umwelt, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Weiterhin ist die

Durchführung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Die Kosten des Verfahrens trägt der Eigentümer.

Nach ausführlicher Erläuterung und teils kontroverser Diskussion hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	6	13	3

die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Im Lech“ für den im Lageplan abgegrenzten Geltungsbereich (Planstand 19.01.2021) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mehrheitlich abgelehnt.

7.

Bebauungsplan "Schwellweg / Friedrich-Meyer-Straße" (Ortsteil Teningen),

Aufstellungsbeschluss

Vorlage: 732/2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 3. November 2020 sowohl die Zustimmung zum Bauvorhaben zur Erweiterung eines Wohnhauses auf Flst.Nr. 10/9 (Friedrich-Meyer-Straße 21) als auch zum Abbruch einer Werkstatt und Neubau von zwei Einfamilienwohnhäusern auf Flst.Nr. 10/10 (Friedrich-Meyer-Straße 17/Schwellweg) versagt.

Das Landratsamt Emmendingen hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 gebeten, über das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben auf Flst.Nr. 10/9 erneut zu entscheiden, da dieses aus Sicht der Unteren Baurechtsbehörde teilweise rechtswidrig versagt wurde. Seitens des Landratsamtes ist beabsichtigt, das fehlende Einvernehmen zu ersetzen. Zum geplanten Bauvorhaben auf Flst.Nr. 10/10 steht eine Entscheidung bzw. Rückmeldung des Landratsamtes noch aus.

Der Planbereich ist derzeit planungsrechtlich dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Er ist geprägt durch eine relativ geschlossene Bebauung sowohl unmittelbar entlang der Nordseite der Friedrich-Meyer-Straße als auch nördlich und südlich des von Westen nach Osten verlaufenden Teils des Schwellwegs. Des Weiteren wird das Plangebiet durch den von Süden nach Norden verlaufenden Teil des Schwellwegs durchschnitten. Dieser Weg misst im südlichsten Teil eine Breite von unter 3 m. Zwischen der nördlichen Bebauung der Friedrich-Meyer-Straße und der südlichen Bebauung des Schwellwegs befinden sich noch relativ große unbebaute Flächen. Es ist zu befürchten, dass eine ungesteuerte Bebauung dieser Flächen eine Verstärkung der ohnehin bereits prekären Parksituation zur Folge haben wird.

Eine Überplanung des Planbereichs soll eine Nachverdichtung im Plangebiet nicht verhindern, sondern eine gezielte Steuerung ermöglichen.

Ziel und Zweck der Planaufstellung ist daher eine geordnete Nachverdichtung unter

Berücksichtigung einer städtebaulich sinnvollen Erschließung und nach Möglichkeit der Verbreiterung des Schwellwegs im südlichen Teil und die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl an Stellplätzen für eventuelle Neu- und Erweiterungsbauvorhaben.

Hierzu ist beabsichtigt, neben einem dem Plangebiet angepassten Maß der baulichen Nutzung insbesondere auch die jeweilige überbaubaren Grundstücksflächen festzusetzen.

Abgrenzungsplan Geltungsbereich Bebauungsplan „Schwellweg/Friedrich-Meyer-Straße“ vom 13.01.2021:



Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt für das Jahr 2021 sind ausreichend Mittel für die Durchführung von Bauleitplanverfahren angemeldet.

In der ausführlichen und teils kontroversen Diskussion stellte Gemeinderätin Keller für die FWV-Fraktion den Antrag nach der Geschäftsordnung, diesen Tagesordnungspunkt zu verschieben und erneut zur Beratung in den Technischen Ausschuss zu verweisen. Dieser Antrag wurde mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	7	11	3

mehrheitlich abgelehnt.

Gemeinderat Gasser beantragte, das Grundstück des „Treff“ (Flst.Nr. 10/65) in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Dieser Antrag wurde mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	9	9	3

abgelehnt.

Abschließend hat der Gemeinderat entgegen dem Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	8	10	3

mehrheitlich abgelehnt, einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Schwellweg/Friedrich-Meyer-Straße“ in Teningen für den Geltungsbereich gemäß Abgrenzungsplan vom 13. Januar 2021 zu fassen.

Gemeinderätin Bürklin hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

8.

**Bebauungsplan "Schwellweg / Friedrich-Meyer-Straße" (Ortsteil Teningen),
Erlass einer Veränderungssperre
Vorlage: 733/2021**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

9.

**Umbau Leitungseinführung Umspannwerk Eichstetten
- Antrag auf Planfeststellung gem. § 43 ENWG
Vorlage: 736/2021**

Die TransnetBW hat die Feststellung des Planes nach § 43 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für den Umbau der Leitungseinführung am Umspannwerk Eichstetten beantragt. Die geplante Veränderung der Leitungsanschlüsse ist eine Folge aus der geplanten Erweiterung des Umspannwerks Eichstetten. Die Veränderung der Leitungen erfolgt im Hinblick auf die Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten auf eine Spannung von 380 kV. Nur die Leitungsänderungen, nicht aber die Erneuerung des Umspannwerks, sind Gegenstand des Verfahrens. Spannungsebene und Übertragungskapazität werden durch dieses Vorhaben nicht geändert. Die Gemeinde Teningen ist durch das Vorhaben auf der Gemarkung Nimburg durch (temporäre) Zuwegungen betroffen.

In der Zeit vom 30. November 2020 bis 22. Januar 2021 erfolgte für das Vorhaben die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg. Bis zum 5. Februar 2021 können gegen die Planung Einwendungen erhoben werden.

Ein Übersichtsplan wurde den Mitgliedern des Gemeinderates ausgehändigt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

die Planung zum Umbau der Leitungseinführung zum Umspannwerk Eichstetten zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Teningen regt die Optimierung der Leitungstrassenführung an.

Gemeinderat Bader und Gemeinderätin Endres waren bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

10.

Jahresabschluss 2019 und Entwurf des Wirtschaftsplanes 2021 des Abwasserzweckverbandes "Breisgauer Bucht"
Vorlage: 723/2020

Der Abwasserzweckverband „Breisgauer Bucht“ hat den Jahresabschluss 2019 sowie den Wirtschaftsplan 2021 vorgelegt.

Aufgrund der gemessenen Abflussmenge von 2019 mit 99.760 cbm ergibt sich für die Gemeinde Teningen ein Anteil von 72.797,39 EUR.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2021 sieht eine Umlage von 82.168,69 EUR vor.

Maßgebliche Auszüge aus dem Jahresabschluss 2019 bzw. aus dem Wirtschaftsplan 2021 wurden den Mitgliedern des Gemeinderates ausgehändigt.

Der Gemeinderat nahm den Jahresabschluss 2019 und den Entwurf des Wirtschaftsplans 2021 des Abwasserzweckverbandes „Breisgauer Bucht“ zur Kenntnis.

Gemeinderat Bader und Gemeinderätin Endres waren zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

11.

Annahme von Spenden
Vorlage: 725/2020

Folgende Spende wurde von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

Empfänger	Zuwendung		Betrag EUR
	Zweck	Tag	
Freiwillige Feuerwehr Teningen Abt. Köndringen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	14.12.2020	120

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

beschlossen, die genannte, unter Vorbehalt eingenommene Spende anzunehmen.

Gemeinderat Bader und Gemeinderätin Endres waren bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

12.

Bauanträge

Vorlage: 716/2020

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Erweiterung des Verwaltungsblocks in der bestehenden Halle auf der Decke der Betriebsräume, Errichtung von sechs Stellplätzen, Flst.Nr. 2464/44, Siemensstraße 11, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen. [einstimmig]
2	Errichtung einer Garagenanlage, Flst.Nr. 3841/22, Fritz-Schieler-Straße 10, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen. Bezüglich der Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudelänge (50 m) um 8 m wird der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt. [einstimmig]
3	Neubau einer Unterstell- und Lagerhalle, Flst.Nr. 3630/5, Otto-Lilienthal-Straße 11, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen. [einstimmig]
4	Erweiterung einer bestehenden Kinderkrippe durch Nutzungsänderung und Umbau einer angrenzenden Wohnung, teilweisen Umbau der bestehenden Einrichtung sowie Errichtung eines eingeschossigen Anbaus, Flst.Nr. 3115/3, Neudorfstraße 41, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. [einstimmig]

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
5	Badanbau im Obergeschoss, Flst.Nr. 180, Hauptstraße 21, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen. [einstimmig]
6	An- und Umbau eines Mehrfamilienwohnhauses, Flst.Nr. 4337, Richard-Wagner-Straße 2, Ortsteil Teningen	Ablehnung. Die geplante Stellplatzanordnung und die Zufahrt hierzu erfordern umfangreiche Bordsteinabsenkungen entlang der Richard-Wagner-Straße und der Ludwig-Jahn-Straße. Dem damit verbundenen Entzug von öffentlichem Parkraum wird nicht zugestimmt. [12 Ja – 9 Nein – 1 Enthaltung]
7	Neubau eines Carports, Flst.Nr. 1860, Blumbergstraße 7, Ortsteil Heimbach	Keine Einwendungen. [einstimmig]
8	Abbruch eines Schuppens und Erweiterung eines Wohnhauses, Flst.Nr. 10/9, Friedrich-Meyer-Straße 21, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. Für die geplanten zwei Wohneinheiten sind drei Kfz-Stellplätze nachgewiesen, deren Anfahrbarkeit über Baulast gesichert wurde. [einstimmig]
9	Aufstellen eines Waldkindergartenwagens mit angebauter Terrasse, Flst.Nr. 3554, Gewann „Brunnenried“, Gemarkung Teningen	Keine Einwendungen. [einstimmig]
10	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Flst.Nr. 4749, Vogesenstraße 14, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. [einstimmig]
11	Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Flst.Nr. 5074, Bismarckstraße 15, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen. [einstimmig]

13.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

14.

Anfragen und Bekanntgaben

Es erfolgten keine Anfragen und Bekanntgaben.

Ende der Sitzung: 19:21 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: